

Allgemeinverfügung
Zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Würzburg
aufgrund steigender Fallzahlen;
Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum sowie in Gastronomiebetrieben;
Sperrzeitverlängerung und Alkoholverbot auf öffentlichen Flächen im Bereich Main

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlässt die Stadt Würzburg gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und § 23 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVD) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 6. BayIfSMV in der Fassung vom 08.09.2020 ist der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum in Gruppen nur noch bis zu maximal fünf Personen zulässig, anstatt der bisherigen Regelung von bis zu zehn Personen. § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 der 6. BayIfSMV bleiben unberührt.
2. Die unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung erlassene Kontaktbeschränkung gilt auch in allen Gastronomiebetrieben im Stadtgebiet Würzburg. Als Gastronomiebetriebe gelten erlaubnispflichtige und erlaubnisfreie Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes.
3. Abweichend von § 13 Abs. 4 und 5 der 6. BayIfSMV ist die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle durch alle Schank- und Speisewirtschaften im Innenstadtbereich – umgrenzt durch den Ringpark zuzüglich des Gebietes Altes Mainviertel bis zur Talavera (gem. Lageplan Anlage 1) – ab 22:00 Uhr bis zur Betriebsöffnung nach der Sperrstunde untersagt. Abweichend von § 13 Abs. 2 der 6. BayIfSMV ist ab 22:00 Uhr nur noch die Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken als Lieferservice möglich. Die übrigen Regelungen des § 13 der 6. BayIfSMV bleiben unberührt.
4. Im Bereich Main – vom Gebiet Graf-Luckner-Weiher, Mainwiesen inklusive Mainkai, Alte Mainbrücke, Kranenkai und bis zum Parkplatz Alter Hafen (gem. Lageplan Anlage 2) – ist es ab 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages jedermann untersagt, alkoholische Getränke zu konsumieren oder mit sich zu führen, soweit die Getränke zum dortigen Verzehr bestimmt sind.
5. Bei Verstoß gegen Ziffer 1. bis Ziffer 4. dieser Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 in Verbindung mit Abs. 2 IfSG ein Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000 EUR festgesetzt werden.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.
7. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 14.09.2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 27.09.2020 außer Kraft.
8. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Fachabteilung Ordnungsaufgaben, Domstraße 1, 97070 Würzburg, 2. Stock, Zimmer 201 eingesehen werden.

Gründe

I.

Aufgrund der hohen Zahl an Infizierten wurde der als kritisch geltende Frühwarnschwellenwert der 7-Tage Inzidenz von 35 im Stadtgebiet der Stadt Würzburg bereits an mehreren Tagen überschritten. Auch der Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner der 7-Tage Inzidenz wurde seit dem 10.09.2020 nach Mitteilung des Gesundheitsamtes Würzburg mehrfach und regelmäßig überschritten. Seither hat sich die 7-Tage Inzidenz sehr dynamisch weiter nach oben entwickelt.

II.

Die Stadt Würzburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Absatz 1 Halbsatz 1 IfSG in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art 3 Abs. 1 BayVwVfG).

III.

Die Anordnungen unter Ziffer 1. bis Ziffer 5. stützen sich auf § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde u.a. sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten.

IV.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich aktuell noch immer in Bayern und auch im Bereich Würzburg verbreitet. Im Stadtgebiet Würzburg sind aktuell mehrere Personen nachweislich mit dem Virus infiziert, in der Vergangenheit mussten bereits mehrere Todesfälle verzeichnet werden. Ferner wurde der Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner der 7-Tage-Inzidenz ab dem 10.09.2020 mehrfach überschritten.

Vor dem Hintergrund der aktuell dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-COV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in der Stadt Würzburg sicherzustellen. Die unter Ziffer 1. und Ziffer 2 getroffenen Anordnungen stellen im Kontext zu den übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung sowie der Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. § 23 Satz 2 der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sieht ausdrücklich vor, dass abseits der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung weitere Anordnungen getroffen werden können. Die vorliegende Allgemeinverfügung ist als Teil des Gesamtkonzepts zur Reduzierung infektionsbegünstigender sozialer und persönlicher Kontakte zu betrachten. Angesichts der angestrebten Ziele der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Verhinderung der Verbreitung des Virus ist die Maßnahme

auch verhältnismäßig. Diese Maßnahme trägt insbesondere dazu bei, vulnerable Personengruppen zu schützen.

V.

Die Maßnahmen nach Ziffer 1. und 2. der Allgemeinverfügung sind dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung soweit wie möglich aufrecht zu erhalten. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers stellt – über die bereits bayernweit getroffenen Maßnahmen hinaus – das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Die kontaktreduzierenden Maßnahmen im öffentlichen Raum sowie in den Gastronomiebetrieben tragen in besonderer Weise dem Phänomen Rechnung, dass einerseits immer mehr jüngere Menschen infiziert sind, aber auch andererseits der durch die Kontrollbehörden erkannten Entwicklung, dass die gegenseitige Rücksichtnahme und das Abstandsgebot dieser Gruppe stark rückläufig ist.

Auch dient die Maßnahmen dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen. Die weitere zahlenmäßige Einschränkung für Zusammenkünfte von Personengruppen im öffentlichen Raum sowie in den Gastronomiebetrieben sind aktuell das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen.

Nach Mitteilung des Gesundheitsamtes können die neuerlichen Infektionen nicht mehr nur auf bestimmte Infektionsherde beschränkt gesehen werden, d.h. es besteht die Gefahr der unkontrollierten Weiterverbreitung des Erregers, was zu einer weiteren bzw. dauerhaften Überschreitung des Schwellenwertes beiträgt. Eine Kontaktnachverfolgung kann bei einer weiteren unkontrollierten Verbreitung des Erregers kaum mehr gewährleistet werden. Die aktuelle Ausbreitung wird seit dem 14.09.2020 vom GAA als diffus bezeichnet.

Weitere Kontaktverbote oder eine weitergehende Beschränkungen sind aktuell noch nicht erforderlich. Jedoch ist eine Reduzierung der Infektionsgefahr durch die Kontaktbeschränkung von Personengruppen im öffentlichen Raum sowie in Gastronomiebetrieben auf fünf Personen objektiv geeignet, erforderlich und angemessen. Auch diese Maßnahme ist aktuell auf das Mindestmaß und die Mindestdauer beschränkt, um den Erfolg der Maßnahme zeitnah mit der Entwicklung des Inzidenzwertes zu messen.

VI.

Die Maßnahme nach Ziffer 3. der Allgemeinverfügung dient der Gefahrenvorbeugung im öffentlichen Raum und ist notwendig, um die Ausbreitung des neuen Erregers großflächig und ortsspezifisch zu unterbrechen, einzudämmen bzw. zu verzögern. Die Maßnahme ist außerdem angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie des Schutzes der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verhältnismäßig. Es wurde durch die Ordnungsbehörden festgestellt, dass im gesamten Innenstadtbereich nach 22:00 Uhr vermehrt Zusammenkünfte in Speisewirtschaften stattfinden, bei denen die erforderlichen Mindestabstände zwischen den anwesenden Menschen unterschritten werden. Mit fortgeschrittener Stunde sinkt, oftmals bedingt durch den Genuss von alkoholischen Getränken, die Bereitschaft, die geltenden Beschränkungen zum Hygieneschutz einzuhalten. Dieses Phänomen wird auch für die anstehende Öffnung von Schankwirtschaften und Bars ab 19.09.2020 erwartet. Der räumliche Umgriff dieser Maßnahme gemäß Anlage 1 bezieht sich auf das Innenstadtgebiet in dem einerseits durch die Enge der Innenstadtlage, andererseits die Häufigkeit der Gaststättenbetriebe, ein verstärktes Menschaufkommen, aber auch

verstärkte Verstöße gegen die 6. BayIfSMV durch die Kontrollbehörden (Polizei und Kommunalen Ordnungsdienst) innerhalb und vor den Speisewirtschaften festgestellt wurden. Im Übrigen dient die Maßnahme auch in diesem Bereich einer präventiven Gefahrenbegegnung gegenüber dem diffusen Ausbreitungsgeschehen, das sich in diesem beschriebenen Innenstadtbereich besonders bündelt.

Zur Aufrechterhaltung der Ernährungsversorgung der Bevölkerung bleibt das Angebot von Lieferservices auch nach 22:00 Uhr zulässig.

VII.

Auch die Maßnahmen unter Ziffer 4. der Allgemeinverfügung sind angesichts der aktuellen 7-Tage Inzidenz im Stadtgebiet Würzburg und des angestrebten Zieles der Aufrechterhaltung der Gesundheit und der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung notwendig und verhältnismäßig.

Bei Zusammenkünften einer Vielzahl von Menschen, bei denen Einzelne Träger des Erregers sein können, ohne dies ggf. zu wissen, ist im Falle eines Ausbruchsgeschehens eine Kontaktnachverfolgung tatsächlich nur noch sehr eingeschränkt möglich, insbesondere dort, wo keine Kontaktdatenerhebung stattfindet. Die Ausbreitung des Virus kann hierdurch gefördert werden. Dies gilt es zu verhindern.

Sofern insbesondere im Zusammenhang mit den milden spätsommerlichen Temperaturen und dem Konsum von alkoholischen Getränken die verbindlich festgelegten Abstandsgebote und Gruppenbildungen nicht mehr eingehalten werden, bedarf es weitergehender Anordnungen auf lokaler Ebene, um den Gesundheitsschutz effektiv zu gewährleisten. Es müssen Gefahrenlagen erkannt und zum Schutz vor Infektionen für die menschliche Gesundheit angegangen werden.

Das Mitführen bzw. der Verkauf von Alkohol vor Ort zum Verzehr im öffentlichen Bereich, insbesondere in den Abendstunden, birgt ein hohes Potential, dass sich dort Menschenansammlungen bilden und Mindestabstände nicht mehr eingehalten werden. Kontrollen belegen, dass bei den aktuell sommerlichen Temperaturen die konkret umfassten Innenstadtbereiche entlang des Maines (Achse Graf-Luckner-Weiher, Mainwiese, Mainkai, Alte Mainbrücke, Kranenkai bis zum Parkplatz Alter Hafen) bereits nachmittags stark frequentiert sind. Das sehr hohe Besucheraufkommen in diesen Bereichen lässt auch in den späten Abend- und Nachtstunden nicht nach. Gerade bei gutem Wetter neigen die Bürgerinnen und Bürger aktuell dazu, sich im Freien zu versammeln. Zudem sinkt zunehmend auch die Bereitschaft, sich an bestehende Einschränkungen zu halten. Nach den Erfahrungen der Polizei und des Kommunalen Ordnungsdienstes vor Ort verstärkt sich diese negative Haltung unter Einfluss alkoholischer Getränke.

Die Maßnahmen des Alkoholverbotes sind objektiv geeignet, erforderlich und angemessen um die Infektionsgefahr auf ein Minimum zu reduzieren.

VIII.

Die Maßnahmen sind auch vor dem Hintergrund der betroffenen Individualrechtsgüter, insbesondere der Berufsfreiheit sowie der allgemeine Handlungsfreiheit, angemessen, da die Maßnahme nicht außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Schutz der Rechtsgüter wie Leib und Leben und der Gesundheit der Bevölkerung steht. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt vorliegend zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus.

IX.

Die Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit befristet. Sie wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung und vor dem Hintergrund des § 23 der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

X.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung i. V. m § 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Entsprechend Art. 41 Abs. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt samt Begründung während der Dienstzeiten bei der Stadt Würzburg, Fachabteilung Ordnungsaufgaben, Domstraße 1, 97070 Würzburg, 2. Stock, Zimmer 201, aus.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg**, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung der Klage per einfacher E-mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de.

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Würzburg, 14.09.2020

gez.
Wolfgang Kleiner
Rechtsk. berufsm. Stadtrat